

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/0261/2016

Verantwortung:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Zuge des § 2 b UstG. Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG.

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	28.09.2016	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG neue Fassung gegenüber dem Finanzamt. Demnach kommt für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu konzipiert und an geltendes europäisches Recht angepasst worden. Der bisher maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde daher ersatzlos gestrichen, an seine Stelle tritt der neue § 2b UStG. Die bisherigen Vorschriften knüpften die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Wesentlichen daran, dass ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz vorliegt.

Rechtslage alt, § 2 Abs. 3 S. 1 UStG

„Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer **Betriebe gewerblicher Art** (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.“

Die BgA's der Gemeinde Karlsbad sind:

- Freibad
- Wasserversorgung
- Forst
- Hallen
- Breitbandverkabelung

Das Steueränderungsgesetz 2015 (Artikel 12) löst nun die Koppelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art, durch Wegfall von § 2 Abs. 3 UStG. Somit ist bei Anwendung der neuen Rechtslage die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nicht mehr mit dem BgA-Begriff gleichzusetzen.

Rechtslage neu, § 2b UStG

Der Gesetzestext des neuen maßgeblichen § 2b UStG folgt der gesetzestechnischen Konstruktion von „Regel – Ausnahme – Ausnahme von der Ausnahme“.

Regel:

- In § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG wird die **Regel** aufgestellt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG gelten.

Ausnahme:

- § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG formuliert die **Ausnahme** von dieser Regel, indem er Satz 1 im Falle größerer Wettbewerbsverzerrungen für nicht anwendbar erklärt.

Ausnahme von der Ausnahme:

- Der § 2b Abs. 2 UStG wiederum **formuliert hiervon die Ausnahme**, nach der keine größere Wettbewerbsverzerrung gegeben ist, sofern die Bagatellgrenze von 17.500 € pro Jahr im Leistungsaustausch nicht überschritten wird (Nr. 1) oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen (Nr. 2).
- Weiterhin sollen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht anzunehmen sein, wenn gemäß § 2b Abs. 3 UStG die Austauschleistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (Nr. 1) oder die Katalogkriterien der Nr. 2 (kumulativ) erfüllt sind.

Optionserklärung:

Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter.

Gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann jedoch eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. D.h. es kann bis zum 01.01.2021 weiterhin nach dem alten Recht verfahren werden.

Stellt sich heraus, dass die neue Rechtslage günstiger für die Gemeinde ist, kann ein Wechsel in diese jeweils immer am Jahresende erfolgen. Ist die Gemeinde jedoch einmal in die neue Rechtslage gewechselt, kann dies nicht mehr zurückgenommen werden. D.h. es kann nicht nochmals eine Optionserklärung abgegeben werden.

Weiteres Vorgehen:

Die Umsetzung der neuen Rechtslage wirft eine Vielzahl von nicht abschließend geklärten Fragestellungen auf. Ein bereits vor längerer Zeit angekündigtes Schreiben des Bundesministerium für Finanzen (BMF) hinsichtlich der Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem neuen § 2b UStG liegt immer noch nicht vor. Im BMF-Schreiben vom 19.04.2016 wird lediglich ausgeführt, dass dies "zu einem späteren Zeitpunkt" erfolgt.

Auch im Gesetzestext selbst wird eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen verwendet, welche auch in der Gesetzesbegründung nicht hinreichend erläutert werden.

So ist z.B. nicht geklärt, wann größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Auch ist die Abgrenzung zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Handeln noch nicht eindeutig geregelt.

Ferner muss die Gemeinde nun alle ihre Betätigungen/Tätigkeiten dahingehend überprüfen, ob diese nach der neuen Rechtslage umsatzsteuerpflichtig werden könnten und inwieweit in bestimmten Bereichen Leistungen von Dritten bezogen werden, für die eventuell ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Bei zukünftigen Vertragsabschlüssen bei der die Gemeinde Leistungserbringer oder auch Leistungsempfänger ist, sollte jedoch schon bereits jetzt eine Umsatzsteuerklausel mit aufgenommen werden, in welcher eine eventuelle nachträgliche Umsatzsteuerpflicht der Leistung zwischen den Vertragspartnern geregelt wird. Des Weiteren müssen auch bereits bestehende Verträge von Dauersachverhalten eventuell angepasst werden.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt den Gemeinden schon aufgrund des engen zeitlichen Horizonts und der Fülle an Aufgaben die zu erledigen sind, vorerst die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Im Dialog mit den anderen Gemeinden, ist auch zu erkennen, dass voraussichtlich alle vorerst die Optionserklärung abgeben werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, auch für die Gemeinde Karlsbad die Optionserklärung abzugeben, um im Jahr 2017 sorgfältig prüfen zu können, ob die Optierung zum neuen Recht steuerliche Vorteile schaffen könnte oder nicht

Anlagenverzeichnis:

- Musterschreiben an das Finanzamt zur Abgabe der Optionserklärung
- Prüfungsschema § 2b UStG